

Auftragsschein

ADG Softwareanbindung BD Rowa™ Pickup-Abholerterminal

1. Leistungsvereinbarung/Auftrag/Vertrag

Grundlage dieser Auftragsverarbeitung bildet die Nutzung der programmtechnischen Schnittstelle zur Übermittlung von Daten der Apothekenkunden beim Auftraggeber. Der Zweck dieser Anwendung besteht in der Abwicklung und Abholung von Nachlieferungen für Apothekenkunden im BD Rowa™ Pickup-Abholerterminal unabhängig von den Geschäftszeiten des Auftraggebers.

2. Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers

Die Aufgaben des Auftragnehmers ADG bestehen in

// der Erstellung, Produktivsetzung und dem fortlaufenden Betrieb einschließlich Service und Support der Softwareanbindung BD Rowa™ Pickup-Abholerterminal.

Die Aufgaben des Auftragnehmers sind insgesamt darauf gerichtet, die Funktionen der Anwendung betriebsbereit für die Anwender zur Verfügung zu stellen, um den fortlaufende Nutzung durch die Anwender zu gewährleisten.

3. Dauer

Die Dauer dieser Auftragsverarbeitung (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Rechte der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

4. Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

// Personenstammdaten
// PIN-Code
// Personenstammdaten Kunde
// Bestelldaten
// Kommunikationsdaten
// Vertragsstammdaten
// Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
// Gesundheitsdaten

5. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- // Kunden von Apotheken
- // Apothekenmitarbeitende

6. Datenschutzbeauftragter / Ansprechpartner

Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

7. Ort der Datenverarbeitung und Leistungserbringung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

8. Unterbeauftragung

Für eine Unterbeauftragung gelten ergänzend folgende Grundsätze:

Es erfolgt keine Unterbeauftragung.

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- // der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt,
- // der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- // eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.